

Satzung
des
Business and Professional Women – Germany e. V. Club Lübeck

§ 1 Name

- (1) Der Verein heißt:
Business and Professional Women – Germany e. V. Club Lübeck
abgekürzt: BPW – Germany e. V. Club Lübeck
- (2) Der Club gehört dem Verband „Business and Professional Women – Germany e. V.“ an, der Mitglied der International Federation of Business and Professional Women ist.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Clubs ist Lübeck. Der Club ist beim zuständigen Amtsgericht – Vereinregister – Nr. 1930 eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Clubs

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch
 - die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Frauen
 - die Förderung der Gleichstellung der Frauen in Beruf und Ausbildung
 - die Förderung der Völkerverständigung
- (2) Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Er übt keinerlei geschäftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs erfolgen keine Rückzahlungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Ziele des Clubs

Die Ziele des Clubs sind

- a) für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung, die wirtschaftliche und die soziale Gleichstellung aller Frauen zu wirken.
- b) die Interessen aller berufstätigen Frauen in Bezug auf ihre Gleichstellung im Beruf zu wahren und zu fördern.
- c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern.
- d) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.

In diesem Sinn will der Club:

1. das berufliche, soziale und wirtschaftliche Verantwortungsbewußtsein der Frauen in ihrem eigenen Lande und weltweit prägen und ihren sozialen Status heben.

2. durch Mitwirkung in den maßgeblichen örtlichen, Landes- und Bundesorganisationen durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Gleichstellung der berufstätigen Frauen eintreten.
3. erreichen, daß jede Frau eine ihren Befähigungen und Neigungen entsprechende Berufsausbildung erhält. Weiter will der Club durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote dazu beitragen, daß die beruflichen Chancen der Frauen verbessert werden.
4. durchsetzen, daß den Frauen vermehrt verantwortliche Stellen in Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und der Wirtschaft zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Frauen gewährleistet wird.
5. Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf helfen und ihnen die Anpassung an die sich ändernden Arbeitsbedingungen erleichtern. Er setzt sich dafür ein, daß die dazu erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
6. Zur Völkerverständigung will der Club freundschaftliche Beziehungen mit anderen Völkern entwickeln und stärken und damit zur Friedenssicherung und Entspannung beitragen. Der Club will Aktivitäten fördern, die zu weltweiten zwischenmenschlichen Begegnungen führen. Hierbei soll das Wissen über andere Völker im eigenen Land und über das eigene Land in anderen Ländern vermehrt werden, um die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker vertiefen.

Der Club verfolgt diese Ziele durch seine Mitgliedschaft im BPW- Germany und durch Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat, anderen Frauenverbänden und den zuständigen Ministerien in Bund und Ländern. Er dient der Förderung der internationalen Gesinnung, der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Clubs kann jede berufstätige oder in Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand schriftlich genehmigt wird. Auch nicht oder nicht mehr erwerbstätige Frauen können Clubmitglieder werden, jedoch soll ihre Zahl 25% der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austrittserklärung. Sie kann nur durch Einschreibebrief mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Auf Antrag an den Vorstand kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn das Mitglied in einem anderen Club in Deutschland Mitglied wird.
 - Durch Ausschluß, den der Vorstand wegen clubwidrigen Verhaltens aussprechen kann. Der Vorstandsbeschluß muss nach anhören des Mitglieds erfolgt sein. Die Betroffene kann Einspruch Erheben, über den in einer internen Versammlung verhandelt werden muss. Das Mitglied ist zu hören, wenn es in der Versammlung erscheint.
- (3) Die Mitglieder können zu Veranstaltungen Gäste mitbringen; ausgenommen sind interne Mitgliederversammlungen und interne Clubabende.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Fall der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag zum BPW – Germany e. V. muss vom Club jedoch auch für diese Mitglieder voll gezahlt werden.
- (2) Zur Verwendung der Beiträge wird auf § 3 der Satzung hingewiesen.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Club wird durch den Vorstand geleitet.
Dieser führt die Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand

einer 1. Vorsitzenden
einer 2. Vorsitzenden

- b) dem erweiterten Vorstand

einer Schriftführerin
einer Schatzmeisterin

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können in den erweiterten Vorstand eine weitere Stellvertretende Schriftführerin und eine stellvertretende Schatzmeisterin gewählt werden, soweit Kandidatinnen vorhanden sind.

- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden durch eine Ja- Stimme mehr über die Nein- Stimmen gewählt.
Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
- (4) Gewählt wird jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren. Zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist möglich.
Die Mitglieder de Vorstandes sollen im Beruf stehen oder mindestens berufstätig gewesen sein.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende.
Jede ist für sich alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
Beschlüsse müssen von der 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt sein.
- (7) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich einzureichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind zu benachrichtigen und haben umgehend mitzuteilen, ob sie im Vorstand einer anderen Frauengruppe, der Frauengruppe einer gemischten Organisation oder in einer politischen Partei sind und ob sie kandidieren. Die Antworten sind vom Wahlausschuss auf der Mitgliederversammlung vor der Wahl bekanntzugeben.
- (8) Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand bilden, in den er Mitglieder beruft, auf deren Erfahrung er wert legt. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Bei Wegfall eines Mitgliedes aus dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand oder fehlenden Kandidatinnen und solange der Club durch mindestens ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten wird, kann der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl auf Nachwahlen verzichten.
Ansonsten ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des vollständigen Wegfalls des Vorstandes gem. 2 a) zur Nachwahl einzuladen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind die Mitglieder 6 Wochen **vorher entweder schriftlich per Brief** (Poststempel) oder **per e-mail** mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung von Beschlussgegenständen einzuladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge einzelner Mitglieder zur Tagesordnung können bis spätestens 4 Wochen (Eingangsdatum beim Vorstand) vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand des Clubs gestellt werden. Alle Anträge sind spätestens zwei Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung an die einzelnen Mitglieder zu versenden. In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge mit einer Ja- Stimme über die Nein- stimmen der abgegebenen Stimmen gestellt werden.
- (2) Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüferin
 - f) Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit
 - g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - h) Verschiedenes
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder Anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Stimme Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5)
 - a) Ist ein Mitglied verhindert, so kann es seine Stimme einem anderen wahlberechtigten Mitglied übertragen. Dieses ist dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen.
 - b) Verlässt ein stimmberechtigtes Mitglied die Versammlung vorzeitig, so kann seinen Stimmzettel zurückgeben oder seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Diese muss im Protokoll vermerkt werden.
 - c) Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen haben.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden auf einer ordentlich oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen und treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden

§ 11 Auflösung des Clubs

- (1) Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der erscheinen Mitglieder oder dem Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können mit Einschreiben ihre stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs dem Business and Professional Women – Germany e. V. mit derzeitigem Sitz in Wiesbaden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

14.01.2011

gez. Renate Illner-Kuhnert
2. Vorsitzende BPW-Lübeck e.V.